



Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß §30 Abs. 3 BNatschG i.V. mit § 15 Abs. 2 LNatschG

Als weitere anlagenbezogene Entscheidung wird im Rahmen des vorliegenden Antrags nach BImSchG eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatschG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatschG i.V. mit § 15 Abs. 2 LNatschG beantragt. Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen erfordern die Nutzung von bewaldeten Flächen. Die Erforderlichkeit zur Ausnahme ist aufgrund der Tatsache gegeben, dass genutzte Flächen die Mindestkriterien einer mageren Flachland-Mähwiese im Sinne des § 15 LNatschG aufweisen.

Bei der Umwandlungsfläche handelt es sich um Flächen für die Fundamente, die Kranstellflächen sowie temporäre Lager- und Montageflächen bei WEA 01 und WEA 03 sowie WEA-Umfahrungen (neu anzulegende Wege). Die beantragten Flächen sind im Fachbeitrag Naturschutz (FN) (Kapitel 3.5 und 5.2.7) in Kapitel 12 des BImSchG-Antrages zu finden.